

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die vorhersehbaren Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich angepasst. Damit sollen Strukturen verschlankt und Prozessoptimierungen erreicht werden. Die Strukturreform dient der weiteren Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 der Landesverwaltung und bündelt die Ressourcen der Straßenbauverwaltung für die zukünftig anfallenden Aufgaben.

Die Gesetzesänderung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, im Straßen- und Wegegesetz geringfügige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

#### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die notwendigen landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, im Zuge der Neustrukturierung der Straßenbauverwaltung das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zur Straßenbaubehörde für die Bundesautobahnen (Autobahnamt) durch Rechtsverordnung bestimmen zu können. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird deshalb gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 StrWG - MV zur Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz bestimmt.

Die Notwendigkeit einer Änderung des StrWG - MV wird darüber hinaus zum Anlass genommen, geringfügige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. So erfolgt bei den Gebührentatbeständen eine Umstellung von „Deutscher Mark“ auf „Euro“ sowie eine Klarstellung im Bereich der Zuständigkeit von Straßenbaubehörden.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

**2 Vollzugaufwand**

Es entsteht ein einmaliger Vollzugs- und Abstimmungsaufwand im Zuge des Übergangs von Zuständigkeiten, der im Rahmen der Haushaltsansätze gedeckt wird. Im Übrigen bestehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

**F Sonstige Kosten**

Keine. Der Gesetzentwurf lässt insbesondere keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft erwarten.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Juni 2015

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. Juni 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323, 324), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das für Straßenbau zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen sowie Aufgaben der obersten Straßenbaubehörde auf andere Straßenbaubehörden zu übertragen.“

2. § 60 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 60**

#### **Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz**

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist das für Straßenbau zuständige Ministerium.

(2) Straßenbaubehörden im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes sind

1. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr,

2. die Straßenbauämter,

3. die Gemeinden für die Ortsdurchfahrten, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

(3) Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes zu bestimmen.

(4) Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach dem Bundesfernstraßengesetz der obersten Straßenbaubehörde zugewiesenen Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(5) Zuständige Behörde nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes ist der Träger der Straßenbaulast.“

3. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße von 2 500 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bis 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 1 300 Euro geahndet werden.“

4. In § 68 wird die Überschrift ersetzt durch:

**„§ 68  
Entschädigungsfeststellungsverfahren  
(Übergangsvorschrift zu § 48 Abs. 2)“.**

5. Es wird ersetzt:

- a) in § 4 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „des für Straßenbau zuständigen Ministeriums“,
- b) in § 10 Absatz 3 Satz 1, § 28 Absatz 4 Satz 2, § 38 Absatz 9, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 7, § 41 Absatz 4, § 42 Absatz 3, § 56 Absatz 1 Satz 1 sowie § 57 Absatz 6 Satz 1 und 2 die Wörter „Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „Das für Straßenbau zuständige Ministerium“,
- c) in § 30 Absatz 3 Satz 2, § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „für den Straßenbau zuständigen Ministerium“,
- d) in § 53 Absatz 1 die Wörter „das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „das für Straßenbau zuständige Ministerium“,
- e) in § 28 Absatz 4 Satz 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Verordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz wird die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die vorhersehbaren Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich abgebildet. Damit sollen Strukturen verschlankt und Prozessoptimierungen erreicht werden. Die Strukturreform dient der weiteren Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 der Landesverwaltung und bündelt die Ressourcen der Straßenbauverwaltung für die zukünftig anfallenden Aufgaben.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 StrWG - MV zur Straßenbaubehörde für die Bundesautobahnen (Autobahnamt) bestimmt.

Die Notwendigkeit einer Änderung des StrWG - MV wird darüber hinaus zum Anlass genommen, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. So erfolgt bei den Gebührentatbeständen eine Umstellung von „Deutscher Mark“ auf „Euro“ sowie eine Klarstellung im Bereich der Zuständigkeit von Straßenbaubehörden.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Änderungen in § 57 StrWG - MV dienen der Rechtsklarheit. Oberste Landesbaubehörde nach dem StrWG - MV ist das für Straßenbau zuständige Ministerium. Obere Straßenbaubehörde nach dem StrWG - MV ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Darüber hinaus wird in Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach der das für Straßenbau zuständige Ministerium Zuständigkeiten der Behörden zur Ausführung des StrWG - MV bestimmen und Aufgaben auf andere Straßenbaubehörden übertragen kann.

**Zu Nummer 2**

Durch die Neufassung von § 60 Absatz 2 wird das Landesamt für Straßenbau und Verkehr neben den Straßenbauämtern Straßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Straßenbaubehörde für die Bundesautobahnen wird. Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes bleibt das für Straßenbau zuständige Ministerium.

**Zu Nummer 3**

Die vorgenommenen Änderungen erfolgen im Zuge der Umstellung von „Deutscher Mark“ auf „Euro“.

**Zu Nummer 4**

Regelungsgegenstand in § 68 ist das Entschädigungsfeststellungsverfahren. Durch die Änderung der Überschrift wird dies verdeutlicht.

**Zu Nummer 5**

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So wird u. a. die konkrete Bezeichnung des zuständigen Ressorts durch die Bezeichnung der obersten Straßenbaubehörde abgelöst. Damit wird eine Unabhängigkeit von künftigen Ressortumbildungen bezweckt.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.